

Der Vorsitzende des
Wahlprüfungsausschusses



1. An die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses
2. Nachrichtlich an die stellvertretenden Ausschussmitglieder
und die übrigen Ratsmitglieder

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **Öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses** ein,
die am

Dienstag, 8. Dezember 2009, 18:15 Uhr,

im Rathaus, Sitzungssaal stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Angelegenheiten des Ausschusses

1.1 Bestellung eines Schriftführers

1.2 Bestimmung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung
der Niederschrift

2 Vorschlag an den Rat

2.1 Erklärung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom
30. August 2009

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Theo-Markus Groß

Fraktionssitzungen Montag, 07.12.2009, in der jeweiligen Geschäftsstelle

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 20.11.2009	Genehmigungsvermerk Datum: 26.11.2009
Tagesordnungspunkt 1.1	Bezeichnung der Vorlage: Bestellung eines Schriftführers		Bürgermeister:
Vorlage-Nr: VO/1241/09			Gez. Pillich
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
08.12.2009 Wahlprüfungsausschuss			

Sachverhalt:

Über die vom Wahlprüfungsausschuss gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die analog zu den für den Rat geltenden Bestimmungen vom Ausschussvorsitzenden, einem stimmberechtigten Ausschussmitglied und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet wird.

In der vergangenen Wahlzeit hatte der Wahlprüfungsausschuss den Verwaltungsmitarbeiter

Ulrich Schulz

zum Schriftführer für seine Sitzungen bestellt. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung zu übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss bestellt den Verwaltungsmitarbeiter Ulrich Schulz zum Schriftführer für seine Sitzungen.

Kosten und Finanzierung:

-keine-

Alternativen:

-keine-

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten
Gez. Stever FB 101

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 13.11.2009	Genehmigungsvermerk Datum:
Tagesordnungspunkt	Bezeichnung der Vorlage: Erklärung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 30. August 2009		Bürgermeister:
Vorlage-Nr: VO/1233/09			
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
08.12.2009	Wahlprüfungsausschuss		
22.12.2009	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Nach § 40 des Kommunalwahlgesetzes NRW obliegt es der neuen Vertretung der Stadt nach Vorprüfung durch den hierfür gebildeten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in vorgegebener Weise zu beschließen.

- a) Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 02. September 2009 die Ergebnisse der
 - Bürgermeisterwahl
 - und der
 - Ratswahl
 festgestellt hat, ergeben sich keine Hinweise mangelnder Wählbarkeit für eine/einen gewählten Vertreterin/Vertreter.
- b) Es wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten.
- c) Die Feststellung des Wahlergebnisses wird nicht für ungültig erklärt.
- d) Da keine der unter den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle festgestellt werden, sind die Kommunalwahlen vom 30. August 2009 für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss der Stadt Wegberg schlägt dem Rat der Stadt Wegberg nach entsprechender Vorprüfung vor, die Kommunalwahlen vom 30. August 2009 für gültig zu erklären.

Anlage/n: § 40 Kommunalwahlgesetz

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten Schulz, FB 201 Schneider Erster Beigeordneter	Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
--	--

Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)

§ 40 KWahlG (Gesetz) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Anfechtungsgründe

(1) Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 , ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 42). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Die Mitglieder der Vertretung sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung gemäß Absatz 1 mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

(3) Die Vertreter scheiden aus, sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist. Die Rechtswirksamkeit ihrer bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(4) Die Vertretung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass ein Mitglied, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, bis zur Unanfechtbarkeit des Beschlusses der Vertretung bzw. bis zur Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht an der Arbeit der Vertretung teilnehmen darf.